

Weisungen betreffend die Verwendung des Personals bei Grundbuchvermessungen

Autor(en): **Baeschlin, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **31 (1933)**

Heft 4

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-194009>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Weisungen betreffend die Verwendung des Personals bei Grundbuchvermessungen.

(Ausführungsbestimmungen des eidg. Justiz- und Polizeidepartements
vom 3. März 1933.)

Am 3. März 1933 hat das eidg. Justiz- und Polizeidepartement Weisungen betreffend die Verwendung des Personals bei Grundbuchvermessungen erlassen, welche am 1. Mai 1933 in Kraft treten werden.

Der Zweck dieser Weisungen besteht darin, zu verhindern, daß die wichtigeren Arbeiten der Grundbuchvermessung durch ungenügend ausgebildetes Hilfspersonal ausgeführt werden.

Diese Weisungen stützen sich auf den Punkt 3 a des Bundesratsbeschlusses vom 26. September 1932, der den Entscheid der obersten Landesbehörde auf die Eingabe des Verbandes Schweizerischer Vermessungstechniker darstellt und den wir auf den Seiten 220—227 des Jahrganges 1932 dieser Zeitschrift veröffentlicht haben.

Dieser Punkt 3 lautet:

3. Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement (Vermessungsdirektor) wird, im Einvernehmen mit den kantonalen Vermessungsbehörden, die notwendigen Maßnahmen treffen:

- a) Betreffend die Verwendung des Hilfspersonals bei Grundbuchvermessungen und
- b) für eine ausgleichende Verteilung bzw. Vergebung der Grundbuchvermessungsarbeiten im Gebiete der Eidgenossenschaft.

Die Eingabe des Verbandes Schweiz. Vermessungstechniker war bekanntlich damit begründet worden, daß die Vermessungstechniker behaupteten, daß sie in vielen Fällen praktisch die Grundbuchvermessung durchführten. Tatsächlich waren da und dort wichtige Arbeiten, die richtig nur ein theoretisch und praktisch gut ausgebildeter Grundbuchgeometer ausführen kann, den Hilfskräften übertragen worden war.

Das bedeutet aber eine Gefährdung der Grundbuchvermessung. Wenn die Behörden durch die Prüfungsordnung für die Erwerbung des eidg. Geometerpatentes dafür gesorgt haben, daß der Grundbuchgeometer über ein gut fundiertes theoretisches Wissen und ein solides praktisches Können verfügt, so bedeutet es eine Verleugnung der Grundsätze, welche jenem Prüfungsreglement zu Grunde liegen und für die der Schweiz. Geometerverein lange Jahre hat kämpfen müssen, wenn dann doch die wichtigsten Arbeiten von theoretisch ungebildeten Hilfskräften selbständig durchgeführt werden. Wenn die eidg. Behörden aus dem Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit für die korrekte Durchführung der Grundbuchvermessung nun mit diesen Weisungen klare Verhältnisse schaffen, so kann dies von allen, denen daran gelegen ist, daß unsere Grundbuchvermessung solid und gut durchgeführt wird, nur begrüßt werden. Die Ausscheidung derjenigen Arbeiten, welche von Hilfskräften unter der verantwortlichen Leitung eines patentierten

Grundbuchgeometers durchgeführt werden dürfen, darf als eine sehr glückliche bezeichnet werden.

Es liegt im wohlverstandenen Interesse der Geometerschaft, daß, von besonderen in den Weisungen vorgesehenen Ausnahmefällen abgesehen, diese Ausscheidung streng innegehalten werde. Denn wenn in der Praxis aus Gewinnsucht von diesen Grundsätzen abgewichen würde, so bedeutete dies die glatte Dokumentation, daß eben doch die geometrischen Arbeiten ebenso gut von handwerksmäßig angelerntem Personal ausgeführt werden könnten. Alle einsichtigen Fachleute wissen, daß dem nicht so ist, wenn die Grundbuchvermessung zuverlässig und wirtschaftlich durchgeführt werden soll. Aber dann muß auch die Linie, wie sie durch die Ausscheidung gezogen worden ist, respektiert werden, sonst dürfte man sich dann nicht wundern, wenn eine spätere Eingabe des Hilfspersonals einen anders eingestellten Bundesrat als im Jahre 1932 vorfinden würde.

In einem Rundschreiben an die kantonalen Vermessungsbehörden vom 10. März macht das eidg. Justiz- und Polizeidepartement diese auf ihre Verantwortung aufmerksam, die ihnen mit der Aufsicht über die strenge Innehaltung der Weisungen übertragen ist. „Grundbuchgeometern, die sich diesen Vorschriften nicht unterziehen wollen, dürfen keine Vermessungen mehr übertragen werden. Es wird dies auf keine Schwierigkeiten stoßen, indem genügend übernehmende Grundbuchgeometer vorhanden und gewillt sind, sich den gestellten Bedingungen zu unterziehen.“

In diesem Kreisschreiben wird auch auf den Punkt 3 b des Bundesratsbeschlusses vom 26. Sept. 1932 eingetreten, in dem folgendes gesagt wird:

„In bezug auf die Verteilung bzw. Vergebung der Arbeiten ist zu bemerken, daß in gewissen Kantonen einzelne Bureaux zu viel, andere dagegen ohne eigenes Verschulden zu wenig oder gar nicht beschäftigt sind. Die Arbeitsüberlastung einzelner Bureaux ist ein Hauptgrund, daß in vielen Fällen die vorstehend erwähnten Uebelstände betreffend die zu weit gehende Verwendung des Hilfspersonals entstanden sind. In solchen Betrieben ist der Uebernehmer, wie die Erfahrungen zeigen, nicht mehr in der Lage, die Arbeiten richtig zu überwachen, geschweige die Hauptarbeiten ganz oder teilweise selbst auszuführen. Um weiteren Mißständen dieser Art vorzubeugen, ist es gegeben, daß im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 26. Sept. 1932 die eidg. Vermessungsbehörde im Einvernehmen mit den Kantonen dahin wirkt, daß die Vergebung der Grundbuchvermessungen besser geregelt wird. Diese Maßnahme ist auch nötig, um der drohenden Arbeitslosigkeit im Geometergewerbe von Anfang an wirksam begegnen zu können.“

Wir glauben, daß diese Regelung im richtig verstandenen Interesse der Grundbuchvermessung und der Grundbuchgeometer liegt, und wir möchten der Hoffnung Ausdruck geben, daß nicht kleinlicher Kantönligeist die Auswirkung dieser Bestimmungen verhindern werde.

Da bald auch der Punkt 2 des Bundesratsbeschlusses vom 26. Sept. 1932, der die Ausbildung des Hilfspersonals der Grundbuchgeometer regelt, einer zweckentsprechenden Lösung entgegengehen wird, sind wir der Ansicht, daß jener Bundesratsbeschluß eine Regelung der Hilfskräftefrage gebracht hat, welche von allen Beteiligten lebhaft begrüßt werden darf.

F. Baeschlin.

Société suisse des Géomètres.

Rapport du Comité central sur l'activité de la Société pendant l'année 1932.

1^o Généralités.

Grâce à une propagande active, notre association a fait, au cours de l'année 1932, de nombreuses recrues et son effectif s'est augmenté de 41 membres.

L'association des techniciens-géomètres a adressé au Conseil fédéral une demande tendant à ce que les techniciens diplômés puissent être chargés de travaux concernant les mensurations cadastrales et ceci au même titre que les géomètres ayant fait leurs études universitaires.

Cette demande a été écartée et le prononcé du Conseil fédéral a été inséré à pages 220 à 227 de notre journal.

Les travaux de révision du programme d'études pour géomètres ne sont pas encore achevés.

2^o État des sociétaires.

Depuis notre dernier rapport, deux membres: Johann Allenspach, à Gossau, et Wilhelm Forster, à Uster nous ont été enlevés par la mort. Notre société gardera un bon souvenir de ces deux membres fidèles et tout particulièrement de J. Allenspach qui fut, comme secrétaire général, un brillant collaborateur du comité de la fédération internationale des géomètres; les participants au congrès de Zurich et à l'assemblée de St-Gall se souviendront de cet aimable collègue trop tôt disparu.

L'effectif de la Société suisse des géomètres était de 427 membres au 31 décembre 1931, tandis qu'au 31 décembre 1932 cet effectif était de 468 membres. L'augmentation de 41 membres peut être qualifiée d'extraordinaire; remarquons qu'elle est due en grande partie au travail intense du caissier Kübler.

Les mutations se résument comme suit:

Nombre des sociétaires à fin décembre 1931		427
Démissions au cours de l'année 1932	1	
Décès au cours de l'année 1932	2	
	<u>3</u>	
Admissions au cours de l'année 1932	+44	+ 41
Nombre des sociétaires à fin décembre 1932		468

3^o Comité central.

Le Comité central a tenu 3 séances dont les extraits des procès-verbaux ont été publiés à pages 64, 131 et 284.

Une délégation du Comité central a pris part le 26 octobre à la conférence présidée par Mr. Baltensperger, directeur des mensurations cadastrales. Cette conférence a discuté des travaux pouvant être confiés au personnel auxiliaire, et le compte-rendu de cette séance se trouve aux pages 283 et 284 du journal.